

# GESETZBLATT<sup>9</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1955	Berlin, den 14. Januar 1955	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28.12. 54	Anordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln .....	9
28. 12. 54	Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln .....	9
3.1. 55	Anordnung zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren.....	14
10. 12. 54	Statut der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe .....	14

**Anordnung  
zur Änderung der Verordnung Nr. 3  
über die Berechnung des natürlichen Schwundes  
bei Lebensmitteln.**

**Vom 28. Dezember 1954**

Die bisher gültigen Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln sind durch die erzielten Verbesserungen in der Qualität der Waren, der Verpackung und der Verkaufskultur sowie durch die Beschleunigung des Warenverkehrs überholt.

Die Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Versorgungsstrafrecht“ 1948 Deutscher Zentralverlag Berlin) — nachstehend: Verordnung Nr. 3 — wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Staatlichen Plankommission wie folgt geändert:

§ 1

Die Verordnung Nr. 3 gilt für den privaten Groß- und Einzelhandel, soweit es sich um den natürlichen Schwund bei Lebensmitteln handelt, die auf Lebensmittelkarten abgegeben werden.

§ 2

Zur Berechnung des natürlichen Schwundes gemäß § 1 gelten die in der Anlage\* festgelegten Höchstsätze.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

\* (Anlage hierzu s. S. 11)

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ziff. 14 der Verordnung Nr. 3 in der Fassung der Verordnung Nr. 2 vom 12. Februar 1948 Änderung der Verordnung Nr. 3 betreffend die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (ZVOB1. S. 40);
- b) die Ziff. 15 und die Anlage der Verordnung Nr. 3.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung vom 15. Juli 1952 über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 595) und die Anordnung vom 7. Januar 1954 zur Ergänzung dieser Anordnung (GBl. S. 44) bleiben hiervon unberührt.

Berlin, den 28. Dezember 1954

**Ministerium für Handel und Versorgung**

I. V.: Wachowius  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Anwendung der Normen des natürlichen  
Schwundes bei Lebensmitteln.**

**Vom 28. Dezember 1954**

Bei der Entwicklung unserer Wirtschaft haben die Werktätigen große Erfolge bei der Verbesserung der Qualität der Waren, der Verpackung, der Verkaufskultur und der Beschleunigung des Warenverkehrs erzielt. Die bisher gültigen Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln entsprechen daher nicht mehr dem Entwicklungsstand unserer Wirtschaft. Diese Normen sind zu einem großen Teil nicht mehr geeignet, die volkseitigen und genossenschaftlichen Groß- und Ein\*